

Allgemeine Geschäftsbedingungen der JFE Virton SRL

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil aller unserer Vertragsangebote und Vertragsannahmen und gelten für alle von uns erbrachten Lieferungen und sonstigen Leistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen und/oder wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

(2) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn wir nicht nochmals auf die Geltung der Geschäftsbedingungen hinweisen.

(3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

(4) Vertraglich verbindliche individuelle Absprachen sind schriftlich zu treffen oder schriftlich zu bestätigen.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss, Unterlagen

(1) Kostenvoranschläge, Preis- und Lieferinformationen sowie sonstige „Angebote“ unsererseits stellen im Zweifel keine rechtsverbindlichen Angebote dar, sondern sind als Aufforderung an den Auftraggeber zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Bestellungen des Auftraggebers sind verbindliche Angebote an uns, an die der Auftraggeber im Zweifel 14 Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung des Auftraggebers schriftlich bestätigen, mit der Herstellung beginnen oder die Ware liefern. Ist unsere Erklärung ausnahmsweise als rechtsverbindliches Angebot zu verstehen, ist dieses Angebot freibleibend, d. h. wir sind bis zur Annahme durch den Auftraggeber jederzeit zum Widerruf des Angebots berechtigt, sofern in dem Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Kostenvoranschläge, Skizzen, Zeichnungen, Abbildungen, Pflichtenhefte, Leistungsbeschreibungen, Datenblätter und sonstige Unterlagen, die nicht zum Lieferumfang gehören, verbleiben in unserem Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Für die Berechnung der Preise gilt das vor Abgang auf unserem Werk festgestellte Abgangsgewicht bzw. die Abgangsmenge. Sofern nicht anders vereinbart werden die Preise auf der Grundlage von Euro pro kg berechnet. Das Abgangsgewicht bzw. die Abgangsmenge darf um +/- 10% von der Bestellung abweichen. Zur Berechnung kommt die tatsächlich gelieferte Menge.

(2) Unsere Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung, Steuern (z. B. gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe), Zölle, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Wir behalten uns vor, Verpackungen gesondert zu berechnen. Handelt es sich bei der Verpackung um zur Wiederverwendung geeignete Verpackungen, insbesondere um wiederverwendbare Paletten, Stirnscheiben (end plates) und/oder Kernen (cores) (im Folgenden: „wiederverwendbare Verpackungen“), gilt Folgendes: Wir sind berechtigt, wiederverwendbare Verpackungen bereits mit der Lieferung der Ware gesondert in

Rechnung zu stellen. In diesem Fall hat der Auftraggeber die Möglichkeit, uns die wiederverwendbaren Verpackungen unbeschädigt gegen Gutschrift des berechneten Palettenpreises zurückzugeben.

Werden wiederverwertbare Verpackungen von uns nicht bei Lieferung der Ware in Rechnung gestellt, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns die wiederverwertbaren Verpackungen unverzüglich unbeschädigt zurückzugeben. Anderenfalls sind wir berechtigt, dem Auftraggeber die wiederverwertbare Verpackung in Rechnung zu stellen. Sofern wir im Einzelfall davon absehen, dem Auftraggeber Verpackungen in Rechnung zu stellen, erfolgt dies aus Kulanz im Einzelfall, ohne dass für uns daraus eine rechtliche Bindung für die Zukunft entsteht.

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Frei Frachtführer (FCA Incoterms). Es gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die vereinbarten Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Umständen. Ergeben sich aufgrund von externen, für uns bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren und nicht zu beeinflussenden Umständen erhebliche Kostensteigerungen im Hinblick auf die Ware (zum Beispiel durch Erhöhung der Einkaufs- oder Materialpreise, Steuern, Zölle oder Transportkosten), sind wir berechtigt, von dem Kunden eine Anpassung des Vertrags zu verlangen. Ist die Anpassung für den Kunden unzumutbar, ist er berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Verweigert der Kunde eine zumutbare Vertragsanpassung, sind wir vorbehaltlich unserer sonstigen Rechte, insbesondere auf Durchsetzung der Vertragsanpassung, auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Abzüge wie Skonto sind, soweit nicht ausdrücklich mit dem Auftraggeber vereinbart, nicht zulässig. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gerät der Auftraggeber in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung gezahlt ist. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung bei uns. Ein früherer Verzugseintritt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere durch Mahnung, bleibt unberührt.

(5) Zahlungen sind ausschließlich per Banküberweisung zu leisten. Wir sind berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form zu stellen.

(6) Während des Zahlungsverzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, Verzugszinsen und Schadenspauschale gemäß den gesetzlichen Vorschriften als Mindestschaden zu ersetzen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. Beispielsweise ist der Auftraggeber verpflichtet, durch den Zahlungsverzug entstehende Rechtsverfolgungskosten zur – außergerichtlichen oder gerichtlichen – Einziehung der Forderungen zu erstatten, namentlich Rechtsanwalts- und Gerichtskosten.

(7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

(8) Wir und die mit uns verbundenen Unternehmen Jindal Films Europe Sàrl, Jindal Films Europe Kerkrade BV, Jindal Films Europe Brindisi Srl und Treofan Germany GmbH & Co. KG (nachfolgend „mit uns verbundene Unternehmen“) sind jederzeit berechtigt, gegen Forderungen, die dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen gegen uns oder gegen ein mit uns verbundenes Unternehmen zustehen, mit Forderungen aufzurechnen, die uns oder einem mit uns verbundenen Unternehmen gegen den Auftraggeber oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen zustehen.

(9) Wir sind uneingeschränkt und jederzeit berechtigt, unsere Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte zu verkaufen und/oder abzutreten. Dies gilt auch, aber nicht ausschließlich für Zwecke des Factoring.

(10) Werden nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch die der Anspruch auf den Kaufpreis gefährdet wird (z. B. Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Verzug mit

Zahlungsverpflichtungen aus anderen Verträgen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns), so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Sondervereinbarungen (auch Sonderrabatte) sind in diesem Fall hinfällig.

§ 4 Versand und Gefahrenübergang

(1) Die Gefahr geht mit Bereitstellung der Ware ab Frei Frachtführer (FCA Incoterms) auf den Auftraggeber über.

(2) Übernehmen wir für den Auftraggeber den Versand der Ware, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an die Transportperson auf den Auftraggeber über. Die Wahl des Versandweges und der Beförderung erfolgt ohne besondere Vereinbarung nach unserem Ermessen unter Ausschluss jeglicher Haftung. Soweit wir Wünsche des Auftraggebers berücksichtigen, gehen dadurch bedingte Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers.

§ 5 Lieferfristen/Verzug

(1) Verbindliche Leistungsfristen oder -termine sind schriftlich zu vereinbaren. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt frühestens mit Versendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung der technischen und kaufmännischen Einzelheiten der Auftragsdurchführung. Der Beginn aller für uns geltender Fristen setzt zudem die rechtzeitige Erfüllung aller erforderlichen Mitwirkungshandlungen, insbesondere den rechtzeitigen Erhalt sämtlicher erforderlicher Informationen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Auftraggeber voraus. Bei nicht rechtzeitiger Erbringung von Mitwirkungspflichten beginnen Lieferfristen nicht zu laufen bzw. verlängern sich die Fristen angemessen.

(2) Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten. Wir sind insbesondere nicht verpflichtet, das Produkt oder die Rohstoffe, die für die Herstellung des Produkts erforderlich sind, anderweitig zu beschaffen, wenn wir trotz eines entsprechend abgeschlossenen Deckungsgeschäftes aus von uns nicht zu vertretenden Gründen von unserem Zulieferer nicht beliefert werden. Wir sind in diesem Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass uns eine Haftung wegen derartiger Umstände trifft.

(3) Wir haften nicht für Nichtlieferungen oder Lieferverzögerungen, wenn diese auf höherer Gewalt oder einem sonstigen außerhalb unseres Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruhen und von uns vernünftigerweise nicht erwarten werden konnte, den Hinderungsgrund in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden. Das gilt beispielsweise bei kriegerischen Ereignissen, Terrorakten, Naturereignissen, Betriebs-, Transport- und Verkehrsstörungen, Störungen der Energieversorgung, ausbleibenden Zulieferungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen, behördlichen Verfügungen, Massenerkrankungen, Epidemien und Pandemien, Arbeitskräftemangel. Wir werden den Auftraggeber in derartigen Fällen über den Hinderungsgrund und seine Auswirkungen informieren. Sofern ein solches Ereignis uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschwert oder unmöglich macht und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich unsere Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich unsere Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Überschreitet die sich daraus ergebende Verzögerung den Zeitraum von drei Monaten oder ist dem Auftraggeber infolge der Verzögerung vor Ablauf dieser Frist ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind bei nur vorübergehenden Leistungshindernissen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns aufgrund besonderer Umstände ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist.

(4) Teillieferungen sind, soweit zumutbar, zulässig. Über Teillieferungen erteilte Rechnungen sind unabhängig von der Gesamtlieferung zur Zahlung fällig.

(5) Geraten wir in Leistungsverzug, hat uns der Auftraggeber Gelegenheit zur Leistung binnen angemessener Frist zu bestimmen. Die Nachfrist hat in der Regel mindestens zwei Wochen zu betragen.

(6) Im Falle des Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit besteht eine Schadensersatzhaftung nur nach Maßgabe von § 12.

§ 6 Technische Spezifikationen, Beschaffenheit der Ware

(1) Die Datenblätter zu den einzelnen Produkten, die auf unserer Internetseite www.jindalfilms.com abrufbar sind, sind nicht Bestandteil der Kaufverträge über die jeweiligen Produkte, sondern dienen nur unverbindlichen Informationszwecken.

(2) Wir übernehmen die Gewährleistung nur für die ausdrücklich vereinbarte Produktbeschreibung oder Technischen Spezifikationen des jeweiligen Produkts. Angaben in Datenblättern sowie in Medien und Dokumenten wie auf unserer Internetseite oder Werbeprospekten, etwa dort enthaltene Abbildungen, Zeichnungen, Qualitäts-, Mengen-, Gewichts-, Maßangaben geben nur Annäherungswerte wieder.

(3) Angaben zur Beschaffenheit stellen keine Garantien dar. Eine Garantie ist nur abgegeben, wenn wir sie unter Verwendung dieses Begriffs ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet haben.

(4) Manche unserer Produkte haben eine begrenzte Haltbarkeit. Angaben zur Haltbarkeit sind ggf. in den jeweiligen Technischen Spezifikationen der Produkte enthalten. Die Angaben zur Haltbarkeit dienen nur der Information darüber, innerhalb welchen Zeitraums das Produkt bei richtiger Lieferung seine spezifischen Eigenschaften behält. Eine Haltbarkeitsgarantie ist damit nicht verbunden.

(5) Im Übrigen übernehmen wir keine Gewährleistung. Insbesondere ist der Auftraggeber für die Eignung unserer Produkte für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck selbst verantwortlich. Der Auftraggeber ist auch selbst dafür verantwortlich, dass die Produkte für das vorgesehene Bearbeitungs- bzw. Verarbeitungsverfahren mit den von dem Auftraggeber oder dessen Abnehmern verwendeten Maschinen und Materialien (Tinte etc.) geeignet sind.

(6) Dem Auftraggeber obliegt es, vor der ersten gewerblichen Verwendung eine Probe des Produkts zu bestellen und das Produkt auf die Eignung für den Verwendungszweck und das Bearbeitungsverfahren zu testen. In der Überlassung von Proben liegt keine Beschaffenheitsvereinbarung.

(7) Ungeachtet der oben genannten Bestimmungen weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir die Verwendung der Produkte für jegliche medizinische Anwendungen weder empfehlen noch unterstützen. Wir lehnen jegliche Gewährleistung und Haftung für die Eignung unserer Produkte im Bereich medizinischer Anwendungen, die eine Zertifizierung gemäß der Europäischen Union oder der US-Pharmakopöe erfordern, ab.

§ 7 Informationen zu Gesundheit und Sicherheit, warenbezogene Verpflichtungen des Auftraggebers (Verwendung, Lagerung, Weiterverkauf)

(1) Gesundheits- und Sicherheitsinformationen in Bezug auf den Umgang und die Verwendung der Produkte sind in den Sicherheitsdatenblättern enthalten, die wir dem Auftraggeber spätestens mit der Lieferung der Ware zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, sofern er diese Informationen am Liefertag noch nicht erhalten haben sollte. Ohne eine derartige Information gehen wir davon aus, dass der Auftraggeber die Informationen erhalten hat.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Informationen in den Sicherheitsdatenblättern jedem zur Verfügung zu stellen, der mit den Produkten in Kontakt kommen könnte. Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschließend Angestellte, Vertragspartner, Beauftragte und Kunden.

(3) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass er die erforderliche Expertise für den Umgang mit den gelieferten Produkten besitzt. Die Informationen in den Sicherheitsdatenblättern sind sorgfältig erstellt. Eine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit wird jedoch nicht übernommen.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen einschließlich der Vorgaben in den Sicherheitsdatenblättern, den Produktbeschreibungen, Technischen Spezifikationen und Guidelines, insbesondere zur Eignung, Lagerung und Verarbeitung unserer Waren strikt zu beachten und einzuhalten.

(5) Die Lagerung hat wie folgt zu erfolgen:

(a) Die Waren dürfen nicht direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt sein.

(b) Die Waren müssen in Rollen mit einer Ummantelung gelagert werden, auch wenn sie angebrochen sind.

(c) Die Waren müssen

(aa) zwischen Lieferung und bis zu 24 Stunden vor Gebrauch bei einer Temperatur zwischen 15 und 30 Grad Celsius und einer Luftfeuchtigkeit von 35 - 65% relativer Luftfeuchte und

(bb) 24 Stunden vor Gebrauch bei Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsbedingungen gelagert werden, die den endgültigen Nutzungsbedingungen entsprechen.

(6) Im Falle des Weiterverkaufs von (auch be- oder verarbeiteten) Produkten hat der Auftraggeber seinen Abkäufern sämtliche relevanten Bestimmungen, insbesondere die Angaben in den Technischen Spezifikationen und den Sicherheitsdatenblättern, zu übermitteln und sie zur Einhaltung sämtlicher Vorschriften zu verpflichten.

§ 8 Verpackungen

(1) Unsere Waren dürfen nur in den dafür zugelassenen Verpackungen und Transportmitteln sowie mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung gelagert und (weiter-)befördert werden.

(2) Soweit wir wiederverwendbare Verpackungen nicht gemäß § 3 Ziffer 2 gesondert in Rechnung stellen, verbleiben diese in unserem Eigentum. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, die wiederverwendbaren Verpackungen sorgfältig für uns aufzubewahren und unverzüglich unbeschädigt an uns zurückzugeben. Im Übrigen wird auf die Regelung in § 3 Ziffer 2 verwiesen.

(3) Soweit Verpackungen mit unserer Zustimmung durch den Auftraggeber wiederverwendet werden, sind auf der Verpackung unsere Produkt- und Firmenhinweise unkenntlich zu machen.

§ 9 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Annahmeverzug, Schadensersatzpflicht des Auftraggebers, Abtretung durch den Auftraggeber

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche vertraglich geregelten, erforderlichen oder nach Treu und Glauben geschuldeten Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zu erbringen. Bei Abrufaufträgen ist der Auftraggeber verpflichtet, den Abruf innerhalb der vereinbarten Fristen vorzunehmen. Ist keine Frist

bestimmt, sind wir berechtigt, dem Auftraggeber eine Frist für den Abruf zu setzen, wenn innerhalb von drei Monaten kein Abruf durch den Auftraggeber erfolgt.

(2) Wir sind berechtigt, dem Auftraggeber für die Erbringung einer Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Erbringt der Auftraggeber Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vertragsgemäß, nimmt er vertragswidrig einen Abruf nicht vor, wird die Ware auf Veranlassung des Auftraggebers oder aufgrund von Umständen, die er zu vertreten hat, später als zum vorgesehenen Liefertermin versendet, oder befindet sich der Auftraggeber aufgrund sonstiger Umstände in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, Ersatz der dadurch entstehenden Schäden und Mehraufwendungen zu verlangen. Während des Annahmeverzugs sind wir berechtigt, eine Schadenspauschale in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat, höchstens jedoch 5 % des Rechnungswerts, zu berechnen. Der Auftraggeber ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass keine oder erheblich geringere Schäden entstanden sind. Uns bleibt vorbehalten, höhere Schäden nachzuweisen. Weitergehende Rechte, insbesondere das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, bleiben unberührt.

(4) Schuldet der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung, sind wir berechtigt, pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der Leistung zu verlangen, soweit nicht der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

(5) Der Auftraggeber ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, gegen uns bestehende Ansprüche an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht für Geldforderungen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung des Kaufpreises sowie sämtlicher weiterer bestehender oder (im Zeitpunkt des Vertragsschlusses) künftiger Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent) gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung vor. Das Eigentum an der Ware geht automatisch auf den Auftraggeber über, sobald der Kaufpreis getilgt ist und keine weiteren Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bestehen (Kontokorrentvorbehalt).

(2) Eine eventuelle Be- oder Verarbeitung der Eigentumsvorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt stets für uns als Verarbeiter. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum an der neu geschaffenen Sache erwerben. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Eigentumsvorbehaltsware (Rechnungswert inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Auftraggeber und wir uns bereits jetzt einig, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig (nach dem Verhältnis des Werts der Ausgangsstoffe) Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Für die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehenden Produkte gelten, soweit sie in unserem Eigentum stehen, die Regelungen für Vorbehaltsware entsprechend.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten pfleglich zu behandeln, sorgfältig für uns zu verwahren und angemessen gegen die üblichen Risiken (z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser) zum Neuwert zu versichern und auf Verlangen den Abschluss und Bestand der Versicherung nachzuweisen. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu versichern. Wir können jederzeit verlangen, dass der Auftraggeber ein Inventar über die von uns gelieferten Waren an ihrem jeweiligen Lagerort aufnimmt und die Ware als in unserem Eigentum stehend kenntlich macht. Versicherungsansprüche sowie Ansprüche gegen Dritte wegen Beschädigung, Zerstörung, Diebstahls oder Verlustes der Ware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

(4) Der Auftraggeber hat uns von Pfändungen und anderen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu unterrichten.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Die Berechtigung erlischt automatisch, wenn der Auftraggeber im Zahlungsverzug ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet ist. Der Auftraggeber ist bei einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware auf Kredit verpflichtet, die Ware nur gegen ausreichende Sicherheiten (z. B. Vereinbarung eines eigenen Eigentumsvorbehalts etc.) zu veräußern.

(6) Die aus dem Weiterverkauf von Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt an uns sicherungshalber in Höhe des Anteils ab, der unserem Eigentumsanteil entspricht. Die Abtretung ist zudem maximal beschränkt auf die Höhe des Rechnungswerts unserer Forderungen (einschließlich Mehrwertsteuer), die uns gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs zustehen, zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags in Höhe von 20 %.

(7) Der Auftraggeber ist ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Die uns zustehenden Erlöse sind uns jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten. Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber uns die Namen der Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und diese von der Abtretung zu unterrichten. Wir sind ermächtigt, die Abtretung auch in seinem Namen den Abnehmern mitzuteilen. Die Einzugsermächtigung erlischt automatisch, wenn der Auftraggeber im Zahlungsverzug ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet ist.

(8) Ungeachtet eines etwaigen automatischen Erlöschens, sind wir berechtigt, die Weiterveräußerungs- und/oder Weiterverarbeitungsermächtigung und/oder die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, wenn der Auftraggeber seine Pflichten uns gegenüber verletzt, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere in Zahlungsverzug gerät, oder gegen seine Pflichten als Vorbehaltskäufer verstößt oder nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unsere Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet sind. Im Falle des Erlöschens der Einziehungsermächtigung hat der Auftraggeber die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die Forderung an uns zu übermitteln und uns ggf. bei der Beitreibung zu unterstützen.

(9) Ferner sind wir bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind wahlweise, sofern die Voraussetzungen für den Rücktritt vorliegen, auch berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt ausdrücklich vorzubehalten. Wird ein solcher ausdrücklicher Rücktrittsvorbehalt nicht erklärt, gilt das Herausgabeverlangen als Rücktrittserklärung. Entsprechendes gilt, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Auftraggeber. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit

denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Auftraggeber schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

(10) Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber uns unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und uns alle für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zu überlassen. Der Auftraggeber haftet für die Kosten, die für die Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage anfallen, soweit sie nicht von dem betreibenden Gläubiger erlangt werden können.

(11) Wir verpflichten uns auf Verlangen des Auftraggebers zur Freigabe von Sicherheiten, wenn der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.

§ 11 Gewährleistung

(1) Wir gewährleisten die Mangelfreiheit unserer Produkte im Zeitpunkt der Lieferung. Garantien geben wir nicht ab, es sei denn, dass wir sie unter Verwendung dieses Begriffs ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet haben. Angaben zur Haltbarkeit eines Produkts stellen keine Haltbarkeitsgarantie dar.

(2) Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Der Auftraggeber ist bei allen von uns erbrachten Leistungen zur unverzüglichen Untersuchung der Ware auf Mängel einschließlich Qualitäts- und Quantitätsabweichungen verpflichtet.

(3) Zur Wahrung der Mängelansprüche sind uns etwaige Beanstandungen der Ware spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Anlieferung am Bestimmungsort, bei verborgenen Mängeln innerhalb von 3 Tagen nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Ansonsten gilt die Lieferung als vertragsgemäß genehmigt. Vermerke auf Lieferscheinen gelten nicht als Mängelrüge. Transportpersonen sind nicht zur Empfangnahme von Mängelrügen berechtigt.

(4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem Lieferdatum.

(5) Keine Gewährleistung besteht bei Nichtbeachtung von Lagerungs- oder Verwendungsvorschriften, Verwendung der Produkte nach Ablauf der Haltbarkeitsfrist, sonstigem nicht sachgerechtem Umgang mit der Ware oder Nichtbeachtung von Verpflichtungen oder Obliegenheiten, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Qualitätseinbuße oder der Schaden nicht auf der Nichtbeachtung der entsprechenden Vorschriften beruht. Die Beweislast für das Bestehen eines Mangels trifft in jedem Fall den Auftraggeber.

(6) Im Falle nachgewiesener Mängel, leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch kostenfreie Nachbesserung oder Nachlieferung (Nacherfüllung). Wir sind berechtigt, von dem Auftraggeber vorab die Rücksendung der mangelhaften Ware zu uns zum Zwecke der Prüfung der Beanstandung und ggf. zur Nachbesserung bzw. Nachlieferung zu verlangen. Die erforderlichen Transportkosten für die Rücksendung der Ware gehen im Fall berechtigter Mängelrügen zu unseren Lasten. Für einen etwaig erforderlichen Ausbau der mangelhaften Ware sowie für den Wiedereinbau der nachgebesserten oder als Ersatz gelieferten Ware ist der Auftraggeber auf eigene Kosten verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz von Aus- und/oder Einbaukosten im Zusammenhang mit Mängeln der gelieferten Ware ist ausgeschlossen.

(7) Der Auftraggeber kann erst dann vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn innerhalb einer uns gesetzten angemessenen Frist kein Nacherfüllungsversuch vorgenommen wird oder die Nacherfüllung unmöglich, verweigert, fehlgeschlagen oder unzumutbar ist. Die Frist zur

Nacherfüllung muss, sofern keine berechtigten Interessen des Auftraggebers entgegenstehen, mindestens vier Wochen betragen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung ist im Zweifel erst nach dem dritten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch anzunehmen. Ein Rücktrittsrecht wegen unerheblicher Mängel steht dem Auftraggeber nicht zu. Für Schadenersatzansprüche wegen Mängeln gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Voraussetzungen die besonderen Bestimmungen in § 12.

(8) Wegen Mängeln darf der Auftraggeber Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, der im Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln angemessen ist.

§ 12 Rücktrittsrechte und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers

(1) Für das Recht zum Rücktritt vom Vertrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber wegen einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten kann, soweit die Pflichtverletzung von uns zu vertreten ist.

(2) Für Schäden haften wir, sofern die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, grundsätzlich nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadenersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.

(3) Sofern wir für leichte Fahrlässigkeit haften, ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(4) Für Verspätungsschäden haften wir maximal in Höhe von 5 % des Wertes der im Verzug befindlichen Leistung.

(5) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit wir für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit haften, soweit wir eine Garantie übernommen haben, für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

(6) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, denen wir uns zur Vertragserfüllung bedienen.

§ 13 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt ein Jahr ab dem Lieferdatum (§ 11 Ziffer 4).

(2) Sonstige vertragliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzungen verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht für das Recht des Auftraggebers, sich wegen einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel liegt, vom Vertrag zu lösen.

(3) Abweichend gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für folgende Ansprüche des Auftraggebers:

- Schadenersatzansprüche aus einer Produkthaftpflicht, wegen eines Schadens aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht sowie wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen,
- Ansprüche auf Aufwendungsersatz,

December 2023

- Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels.

(4) Unsere Ansprüche gegen den Auftraggeber verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Gewerbliche Schutzrechte, Markenrechte, Werbung

(1) Bei der Nutzung unserer Produkte hat der Auftraggeber alle bestehenden gewerblichen Schutzrechte (insb. Patente) zu berücksichtigen. Die für uns geschützten oder uns zur Nutzung überlassenen Marken dürfen nur mit unserer besonderen schriftlichen Zustimmung im Zusammenhang mit den vom Auftraggeber hergestellten Erzeugnissen benutzt werden. An allen Informationen, die wir dem Auftraggeber im Rahmen unserer anwendungstechnischen und sonstigen Beratung überlassen, behalten wir uns sämtliche gewerblichen Schutzrechte vor. Vor der Weitergabe solcher Informationen an Dritte (einschließlich verbundener Unternehmen des Auftraggebers) ist unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.

(2) Hinweise des Auftraggebers auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 15 Schutz personenbezogener Daten

Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen die geltenden Vorschriften bezüglich Datenverarbeitung, insbesondere die EU-Verordnung 679/2016 ("DSGVO"), zu befolgen. Die Gesellschaft wird Daten bezüglich des Lieferanten, der eine juristische Person ist, und Daten zum Zweck der Aufnahme und Durchführung bestehender Geschäftsbeziehungen verarbeiten. Bezüglich personenbezogener Daten von Personen/Mitarbeitern, die für den oder im Auftrag des Lieferanten (juristische Person) arbeiten, erklärt der Lieferant, dass er die beigefügte "Datenschutzerklärung" gemäß Art. 13 DSGVO 679/2016 gelesen hat (diesen AGB beigefügt).

§ 16 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort für die Lieferung ist unsere jeweilige Auslieferungsstelle, für die Zahlung Virton, Provinz Luxembourg, Belgien.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für gegen uns gerichtete Klagen ist Neunkirchen (Deutschland). Wir sind berechtigt, Klagen auch am Allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

(5) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind eine Übersetzung des französischsprachigen Originals, das auf unserer Website www.jindalfilms.com/terms-conditions-sales verfügbar ist. Im Falle von Zweifeln oder Abweichungen hat das Original in französischer Sprache Vorrang.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

gemäß Art. 13 der EU-Verordnung 679/2016 ("DSGVO")

Diese Informationen werden gemäß Art. 13 der EU-Verordnung 679/2016 ("DSGVO") Kunden/Lieferanten als Privatpersonen und nicht als juristische Personen bzw. Privatpersonen, die als juristische Person für oder im Auftrag von Kunden/Lieferanten arbeiten, gegeben.

Wir informieren Sie darüber, dass die in Art. 9 Abs. 1 ("Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten") genannten personenbezogenen und/oder sensiblen Daten, die Sie uns geben oder die wir auf andere Weise im Rahmen unserer Tätigkeit erlangen, in Übereinstimmung mit dem vorgenannten Gesetz und unter Beachtung der Grundrechte und Grundfreiheiten sowie der Würde der betroffenen Person, insbesondere in Bezug auf Privatsphäre, persönliche Identität und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, verarbeitet werden können.

"Verarbeitung personenbezogener Daten" bedeutet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Die Verantwortliche für die vorgenannten Verarbeitungsvorgänge ist die JFE Virton SRL mit eingetragenem Sitz in Zoning Industriel de Latour, 6761 Virton.

Die interne Kontaktperson für die Zwecke des Art. 13 DSGVO ist der Datenschutzbeauftragte der JFE Virton SRL, der unter der folgenden E-Mail-Adresse zu erreichen ist: DPO@jindalfilms.com.

Ihre personenbezogenen Daten werden aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung und/oder zum Zweck der Aufnahme und/oder Durchführung und/oder Beendigung der geschäftlichen und/oder vertraglichen Beziehung zwischen den Parteien erhoben, wie weiter unten näher angegeben.

Bei der Erhebung personenbezogener Daten lässt die JFE Virton SRL äußerste Sorgfalt walten, um sicherzustellen, dass die Daten jederzeit sachlich richtig sind und für die beabsichtigten Zwecke aktualisiert werden.

Diese Daten werden für institutionelle Zwecke, die mit der Tätigkeit unserer Gesellschaft zusammenhängen oder ihr förderlich sind, und ganz allgemein für Erfordernisse der Verwaltung, des Betriebs und der Geschäftsführung verarbeitet. Zum Beispiel:

- Zur Erfüllung von Pflichten, die aus dem Vertrag, von dem Sie ein Teil sind, entstehen, oder zur Erfüllung Ihrer speziellen Anforderungen vor und nach Unterzeichnung des Vertrages
- Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen gemäß Gesetzen der Gemeinschaft und von Nicht-EU-Ländern betreffend Verwaltung, Buchführung, Zivilrecht, Steuern und andere Vorschriften
- Zur Verwaltung von Lieferanten (Lieferantenverwaltung, Vertragsverwaltung, Aufträge, Rechnungen, Auswahl gemäß den Anforderungen der Gesellschaft)
- Zur Handhabung von Rechtsstreitigkeiten (Vertragsbruch, Mahnung, Transaktionen, Schuldeneintreibung, Schlichtung, Gerichtsverfahren)

Die Verarbeitung erfolgt auf Papier und in elektronischer Form oder jedenfalls mithilfe computergestützter Arbeitsmittel.

Die Verarbeitung der Daten durch die JFE Virton SRL basiert auf den Prinzipien Richtigkeit, Gesetzmäßigkeit und Transparenz und Wahrung der Vertraulichkeit. Die Daten werden mit geeigneten Mitteln verarbeitet, um Sicherheit und Vertraulichkeit gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze sicherzustellen.

Ihre Daten werden gemäß Art. 13 Abs. 2 (a) der Verordnung für die erforderliche Zeit, die von den jeweils geltenden Gesetzen bezüglich Steuern, Buchführung und Zivilrecht bestimmt wird, gespeichert.

In allen vorstehend beschriebenen Fällen kann die JFE Virton SRL Ihre personenbezogenen Daten zur Verfolgung wichtiger Zwecke an Dritte weitergeben, wenn die Weitergabe notwendig ist:

December 2023

- Öffentliche Stellen
- Rechts-, Geschäfts- und Steuerberater, die von den Daten als "externe Datenverarbeiter" Kenntnis erhalten können
- Kreditinstitute, Versicherungsgesellschafter und Versicherungsmakler
- Privatpersonen oder juristische Personen in Italien oder im Ausland (in Ländern in und außerhalb der Europäischen Union), die im Namen und/oder im Interesse unserer Gesellschaft bestimmte Verarbeitungsdienstleistungen erbringen oder zugehörige Tätigkeiten durchführen oder unsere Gesellschaft unterstützen oder andere Tätigkeiten, die zur Aufnahme und/oder zur Durchführung und/oder zum Abschluss einer geschäftlichen oder vertraglichen Beziehung mit Ihnen erforderlich sind, durchführen
- Empfänger, die gemäß gesetzlichen Bestimmungen oder abgeleitetem Recht oder EU-Gesetzen das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten haben

Da die Gesellschaft Teil einer Gruppe ist, die aus unabhängigen juristischen Personen in verschiedenen Ländern der Welt besteht, können die Daten auch in Länder außerhalb der Europäischen Union übermittelt und dort gespeichert werden, auch in unsichere(n) Drittländer(n). In einem solchen Fall erfolgt die Übermittlung in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die in Art. 45 und Art. 46 DSGVO, in Art. 26 (4) der Richtlinie 95/46 / EG und in der Entscheidung der Kommission Nr. 2001/497 / EG und ihren Änderungen festgelegt sind.

Wir informieren Sie darüber, dass Sie in Bezug auf die vorgenannten Verarbeitungsvorgänge die in Art. 13 Abs. 2 Buchstaben b und d und in den Artikeln 15, 18, 19 und 21 der Verordnung dargelegten Rechte ausüben können. Insbesondere

- a) haben Sie das Recht, von der JFE Virton SRL als der Verantwortlichen Auskunft über die Zwecke der Verarbeitung, die Kategorien von Daten, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, und, falls möglich, die Aufbewahrungsdauer zu erhalten,
- b) haben Sie das Recht, von der JFE Virton SRL als der Verantwortlichen in den vorgesehenen Fällen Auskunft über personenbezogene Daten, die Berichtigung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu verlangen oder der Verarbeitung der Daten zu widersprechen,
- c) haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde,
- d) können Sie jederzeit eine Kopie der Datenschutzrichtlinie der Jindal Films Europe anfordern.

Die Ausübung von Rechten ist nicht an eine Form gebunden und kostenlos. Die E-Mail-Adresse für die Ausübung von Rechten ist: DPO@jindalfilms.com.

Schließlich möchten wir Sie darüber informieren, dass die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten obligatorisch ist, soweit sie für den Aufbau, die Durchführung oder die Aufnahme geschäftlicher oder vertraglicher Beziehungen zwischen Ihnen und unserer Gesellschaft und zur Erfüllung bestimmter gesetzlicher Pflichten benötigt werden.

Deshalb könnte die Weigerung, uns Ihre personenbezogenen Daten zu liefern und die Weitergabe an die Empfänger der oben genannten Kategorien zu erlauben, dazu führen, dass die vertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen und unserer Gesellschaft nicht zustande kommen und/oder nicht durchgeführt werden können.

JFE Virton SRL